

**Gesetz
über die Wahlen zum Sächsischen Landtag
(SächsWahlG)**

Vom 5. August 1993

Der Sächsische Landtag hat am 16. Juli 1993 das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Wahlsystem

- § 1 Zusammensetzung des Sächsischen Landtages und Wahlrechtsgrundsätze
- § 2 Einteilung des Wahlgebietes
- § 3 Wahlkreiskommission und Wahlkreiseinteilung
- § 4 Direkt- und Listenstimmen
- § 5 Wahl in den Wahlkreisen
- § 6 Wahl nach Landeslisten

Zweiter Teil

Wahlorgane

- § 7 Wahlorgane
- § 8 Berufung der Wahlorgane
- § 9 Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände
- § 10 Ehrenämter

Dritter Teil

Wahlrecht und Wählbarkeit

- § 11 Wahlrecht
- § 12 Ausschluß vom Wahlrecht
- § 13 Ausübung des Wahlrechts
- § 14 Wählbarkeit
- § 15 Ausschluß von der Wählbarkeit

Vierter Teil

Vorbereitung der Wahlen

- § 16 Wahltag, Wahlzeit
- § 17 Wählerverzeichnis und Wahlschein
- § 18 Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige
- § 19 Einreichung der Wahlvorschläge
- § 20 Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge
- § 21 Aufstellung von Parteibewerbern
- § 22 Vertrauensperson
- § 23 Zurücknahme von Wahlkreisvorschlägen
- § 24 Änderung von Wahlkreisvorschlägen
- § 25 Beseitigung von Mängeln
- § 26 Zulassung der Wahlkreisvorschläge
- § 27 Landeslisten
- § 28 Zulassung der Landeslisten
- § 29 Stimmzettel

Fünfter Teil

Wahlhandlung

- § 30 Öffentlichkeit der Wahlhandlung
- § 31 Unzulässige Beeinflussung

- § 32 Wahrung des Wahlgeheimnisses
- § 33 Stimmabgabe mit Stimmzetteln
- § 34 Stimmabgabe mit Wahlgeräten
- § 35 Briefwahl

Sechster Teil

Feststellung des Wahlergebnisses

- § 36 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
- § 37 Feststellung des Briefwahlergebnisses
- § 38 Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln
- § 39 Entscheidung des Wahlvorstandes
- § 40 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
- § 41 Feststellung des Ergebnisses der Wahl nach Landeslisten

Siebter Teil

Besondere Vorschriften für eine Nachwahl oder Wiederholungswahl

- § 42 Nachwahl
- § 43 Wiederholungswahl

Achter Teil

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Landtag

- § 44 Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag
- § 45 Verlust der Mitgliedschaft im Landtag
- § 46 Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft
- § 47 Berufung von Mandatsnachfolgern und Ersatzwahlen

Neunter Teil

Schlußbestimmungen

- § 48 Anfechtung
- § 49 Ordnungswidrigkeiten
- § 49a Staatliche Mittel für andere Wahlkreisvorschläge
- § 50 Wahlkosten
- § 51 Wahlstatistik
- § 52 Landeswahlordnung
- § 53 Verwaltungsvorschriften
- § 54 Fristen und Termine
- § 55 Änderung des Abgeordnetengesetzes
- § 56 Inkrafttreten
- § 57 Übergangsvorschrift

Erster Teil Wahlsystem

§ 1

Zusammensetzung des Sächsischen Landtages und Wahlrechtsgrundsätze

(1) Der Sächsische Landtag (Landtag) besteht vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 120 Abgeordneten. Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach einem Verfahren gewählt, das die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet.

(2) Von den Abgeordneten werden 60 nach Wahlkreisvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeslisten gewählt.

§ 2

Einteilung des Wahlgebietes

(1) Die Einteilung des Freistaates Sachsen (Wahlgebiet) in Wahlkreise ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

(2) Werden Grenzen von Gemeinden oder Landkreisen geändert, so ändern sich die Grenzen der betroffenen Wahlkreise entsprechend. Wird eine Gemeinde oder ein Gemeindeteil in eine Gemeinde desselben Landkreises eingegliedert, die einem anderen Wahlkreis angehört, oder wird eine neue Gemeinde, ein Verwaltungsverband oder eine Verwaltungsgemeinschaft aus Gemeinden verschiedener Wahlkreise desselben Landkreises gebildet, fällt dieses Gebiet dem bisher kleinsten Wahlkreis zu. Grenzänderungen, die nach 1994 später als zwölf Monate vor dem Wahltag rechtswirksam werden, sind bei der übernächsten Wahl zu berücksichtigen.

(3) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Anlage zu diesem Gesetz erneut bekanntzumachen, wenn sich Wahlkreise ändern oder wenn die Gebietsbeschreibung oder der Name eines Wahlkreises sonst unrichtig geworden ist.

(4) Jeder Wahlkreis wird für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt. ¹

§ 3

Wahlkreiskommission und Wahlkreiseinteilung

(1) Der Landtagspräsident ernennt eine ständige unabhängige Wahlkreiskommission. Sie besteht aus dem Präsidenten des Statistischen Landesamtes, einem Richter des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes und drei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Wahlkreiskommission hat die Aufgabe, über Änderungen der Bevölkerungszahlen zu berichten und darzulegen, ob und welche Änderungen der Wahlkreiseinteilung sie im Hinblick darauf für erforderlich hält. Sie kann in ihrem Bericht auch aus anderen Gründen Änderungsvorschläge machen. Bei ihren Vorschlägen zur Wahlkreiseinteilung hat sie folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises soll von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 25 vom Hundert abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 33 1/3 vom Hundert, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.
2. Der Wahlkreis soll ein zusammenhängendes Gebiet bilden.
3. Die Grenzen der Gemeinden, Verwaltungsverbände, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise sollen nach Möglichkeit eingehalten werden.

Bei Ermittlung der Bevölkerungszahlen bleiben Ausländer (§ 1 Abs. 2 des Ausländergesetzes) unberücksichtigt.

(3) Der Bericht der Wahlkreiskommission ist dem Staatsministerium des Innern zur Mitte der Wahlperiode des Landtages zu erstatten. Das Staatsministerium des Innern leitet den Bericht unverzüglich dem Landtagspräsidenten zu und veröffentlicht ihn im Sächsischen Amtsblatt.

(4) Zur nötigen Neuabgrenzung der Wahlkreise hat die Staatsregierung dem Landtag rechtzeitig vor der nächsten Landtagswahl einen Gesetzentwurf zur Änderung der Anlage zum Landeswahlgesetz vorzulegen.

§ 4

Direkt- und Listenstimmen

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Direktstimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten (Direktbewerbers) und eine Listenstimme für die Wahl einer Landesliste einer Partei.

§ 5

Wahl in den Wahlkreisen

In jedem Wahlkreis wird ein Wahlkreisabgeordneter gewählt. Gewählt ist der Direktkandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlkreisleiter zu ziehende Los.

§ 6

Wahl nach Landeslisten

(1) Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Listenstimmen erhalten oder in mindestens zwei Wahlkreisen ein Direktmandat errungen haben.

(2) Von der Gesamtzahl der Abgeordneten (§ 1 Abs. 1) wird die Zahl jener erfolgreichen Wahlkreisbewerber (Direktkandidaten) abgezogen, die von einer nach Absatz 1 nicht zu berücksichtigenden Partei vorgeschlagen sind.

(3) Die nach Absatz 2 verbleibenden Sitze werden auf die gemäß Absatz 1 berücksichtigungsfähigen Parteien nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt: Es werden die für jede Landesliste einer Partei insgesamt abgegebenen Listenstimmen zusammengezählt und die Gesamtstimmenzahl einer jeden Landesliste nacheinander solange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. Jeder Landesliste wird dabei der Reihe nach so oft ein Mandat angerechnet, als sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. Ergeben sich für den letzten Sitz oder die letzten Sitze gleiche Höchstzahlen für eine größere Anzahl von Landeslisten, als Sitze zu vergeben sind, entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(4) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 3 eine Landesliste, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Listenstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihr von den nach Absatz 3 zu vergebenden Sitzen abweichend von Absatz 3 zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Die restlichen Sitze werden dann nach Absatz 3 zugeteilt.

(5) Von der für jede Landesliste so ermittelten Zahl der Sitze werden die von der Partei in den Wahlkreisen errungenen Direktmandate abgezogen. Die restlichen Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis direkt gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(6) In den Wahlkreisen errungene Direktmandate verbleiben einer Partei auch dann, wenn die Summe dieser Sitze die nach den Absätzen 3 und 4 ermittelte Zahl übersteigt (Überhangmandate). Die übrigen Landeslisten erhalten Ausgleichsmandate, wenn auf sie höhere Höchstzahlen entfallen als auf das letzte Überhangmandat. Die Zahl der Ausgleichsmandate darf die der Überhangmandate nicht übersteigen. Die Gesamtzahl der Abgeordneten (§ 1 Abs. 1) erhöht sich um die Zahl der Überhang- und Ausgleichsmandate.²

Zweiter Teil Wahlorgane

§ 7 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuß für das Wahlgebiet,
2. ein Wahlkreisleiter und ein Wahlkreisausschuß für jeden Wahlkreis,
3. ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und
4. mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlkreis zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.

(2) Der Landeswahlleiter kann bestimmen, daß für mehrere benachbarte Wahlkreise ein gemeinsamer Wahlkreisleiter bestellt und ein gemeinsamer Wahlkreisausschuß gebildet wird.

(3) Der Wahlkreisleiter kann anordnen, daß Briefwahlvorstände statt für den Wahlkreis für einzelne oder mehrere Gemeinden einzusetzen sind. Er bestimmt die Anzahl der Briefwahlvorstände und bei mehreren Gemeinden die mit der Briefwahldurchführung betraute Gemeinde.

§ 8 Berufung der Wahlorgane

(1) Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter sowie die Wahlkreisleiter und ihre Stellvertreter werden vom Staatsministerium des Innern berufen.

(2) Die Wahlausschüsse bestehen aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu berufen. Bei Berufung der Beisitzer sind die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen nach Möglichkeit zu

berücksichtigen.

(3) Die Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) und ihre Stellvertreter werden vom Bürgermeister berufen.

(4) Die Wahlvorstände (Briefwahlvorstände) bestehen aus dem Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren fünf vom Bürgermeister zu berufenden Wahlberechtigten als Beisitzern. Bei der Zusammensetzung der Wahlvorstände sollen die in der Gemeinde bestehenden Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen angemessen berücksichtigt werden.

(5) Niemand darf in mehrere Wahlorgane berufen werden. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht in Wahlorgane berufen werden.

(6) Die Körperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, dem Bürgermeister auf dessen Anforderung für die Durchführung der Wahlen Angehörige ihrer Verwaltung zu benennen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen geeignet sind, wenn der nötige Bedarf weder durch Freiwillige, noch durch die Gemeindeverwaltung gedeckt werden kann.

(7) Die Gemeinden sind verpflichtet, die erforderlichen sonstigen Hilfskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen.

§ 9

Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände

(1) Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Bei den Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

§ 10

Ehrenämter

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet hinsichtlich der Mitglieder der Wahlvorstände (Briefwahlvorstände) der Gemeinderat, im übrigen der betroffene Wahlausschuß.

(2) Die Übernahme eines Wahlamtes können ablehnen:

1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages sowie der Bundes- oder Staatsregierung,
2. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
3. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

Dritter Teil

Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 11

Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des **Grundgesetzes**, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder sich sonst im Freistaat Sachsen gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 12 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 12

Ausschluß vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des **Bürgerlichen Gesetzbuchs** bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
3. wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des **Strafgesetzbuches** in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

§ 13

Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Wahlschein hat, kann sein Wahlrecht in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

1. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
2. durch Briefwahl

ausüben.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

§ 14

Wählbarkeit

Wählbar sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des **Grundgesetzes**, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 12 Monaten im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder sich sonst im Freistaat Sachsen gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 15 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

§ 15

Ausschluß von der Wählbarkeit

Nicht wählbar ist,

1. wer nach § 12 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit nicht besitzt,
3. wer nicht rechtzeitig (§ 19) vor der Wahl gegenüber dem Landeswahlleiter die folgende schriftliche Erklärung abgibt:
„Gemäß Artikel 118 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen kann der Landtag beim Verfassungsgerichtshof ein Verfahren mit dem Ziel der Aberkennung des Mandats von Mitgliedern beantragen, die vor ihrer Wahl
 - a) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundrechte verletzt haben oder
 - b) für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit der DDR tätig waren, wenn deshalb die fortdauernde Innehabung des Mandats als untragbar erscheint. Mir ist bekannt, daß mir das Mandat aberkannt werden kann, wenn diese Voraussetzungen auf mich zutreffen.“
Die Erklärung ist zu unterschreiben und mit Ortsangabe und Datum zu versehen.

Vierter Teil Vorbereitung der Wahlen

§ 16 Wahltag, Wahlzeit

- (1) Die Staatsregierung bestimmt im Einvernehmen mit dem Präsidium des Sächsischen Landtages den Wahltag. Wahltag muß ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein. Die Stimmabgabe hat zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr (Wahlzeit) zu erfolgen.
- (2) Der Wahltag muß zwischen dem Anfang des 57. und dem Ende des 59. Kalendermonats nach Beginn der Wahlperiode liegen. Hat sich der Landtag gemäß Artikel 58 der **Verfassung des Freistaates Sachsen** vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243) aufgelöst, muß die Neuwahl binnen 60 Tagen stattfinden.
- (3) Abweichend von der in Absatz 2 getroffenen Regelung muß der Tag der Wahl des ersten nach diesem Gesetz zu wählenden Landtages zwischen dem 15. August 1994 und dem 27. September 1994 liegen. Dies gilt nicht für den Fall der Auflösung des Landtages.

§ 17 Wählerverzeichnis und Wahlschein

- (1) Die Gemeinden führen für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis. Es ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der üblichen Dienststunden, an einem dieser Tage jedoch bis 18.00 Uhr, öffentlich auszulegen.
- (2) Ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

§ 18 Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige

- (1) Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 von Wahlberechtigten eingereicht werden.
- (2) Parteien, die weder im Deutschen Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muß enthalten:
1. den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, und
 2. die eigenhändigen Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Parteien – ParteienG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1989 – BGBl. I S. 327, das mit Maßgaben nach Anlage I Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 des **Einigungsvertrages** in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990, BGBl. II S. 885 gilt), in deren Bereich der Wahlkreis liegt.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Parteien sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

- (3) Der Landeswahlleiter hat die Anzeige nach Absatz 2 unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Vorstand und fordert ihn auf, behebbare Mängel zu beseitigen. Nach Ablauf der Anzeigefrist können nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden. Eine gültige Anzeige liegt nicht vor, wenn

1. Form oder Frist des Absatzes 2 nicht gewahrt ist,
2. die Parteibezeichnung fehlt,
3. die nach Absatz 2 erforderlichen Unterschriften und die der Anzeige beizufügenden Anlagen fehlen, es sei denn, diese Anlagen können infolge von Umständen, die die Partei nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden, oder
4. die Vorstandsmitglieder mangelhaft bezeichnet sind, so daß ihre Person nicht feststeht.

Nach der Entscheidung über die Feststellung der Parteieigenschaft ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Gegen Entscheidungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vorstand den Landeswahlausschuß anrufen.

(4) Der Landeswahlausschuß stellt spätestens am 72. Tag vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die nach Absatz 2 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind.

(5) Eine Partei kann im Wahlgebiet nur eine Landesliste und in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen.³

§ 19

Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlkreisvorschläge sind dem Wahlkreisleiter, Landeslisten sowie die Erklärung gemäß § 15 Nr. 3 dem Landeswahlleiter spätestens am 66. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr schriftlich einzureichen.⁴

§ 20

Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge

(1) Der Wahlkreisvorschlag muß den Namen eines Bewerbers enthalten. Der Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag genannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(2) Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 ParteienG), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, eigenhändig unterzeichnet sein. Wahlkreisvorschläge der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlages nachzuweisen.

(3) Andere Wahlkreisvorschläge müssen von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein. Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(4) Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Wahlkreisvorschläge ein Kennwort enthalten.

§ 21

Aufstellung von Parteibewerbern

(1) Als Bewerber einer Partei kann in einem Wahlkreisvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 ParteienG) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

(2) In Landkreisen und Kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden. Dabei sind für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen.

(3) Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Wahl mit Stimmzetteln gewählt. Die Wahlen dürfen frühestens vier Jahre nach Beginn der Wahlperiode des Landtages stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.

(4) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

(5) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort, Art und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Wahlen ist mit dem Wahlkreisvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlkreisleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Wahl des Bewerbers in geheimer Wahl erfolgt ist und die Einladung zur Versammlung und deren Durchführung der Parteisatzung entsprach. Der Wahlkreisleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des [Strafgesetzbuches](#).⁵

§ 22

Vertrauensperson

(1) In jedem Wahlkreisvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlkreisvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(3) Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlkreisvorschlages an den Wahlkreisleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

§ 23

Zurücknahme von Wahlkreisvorschlägen

Ein Wahlkreisvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichneter Wahlkreisvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine schriftliche, öffentlich beglaubigte Erklärung zurückgenommen werden.

§ 24

Änderung von Wahlkreisvorschlägen

Ein Wahlkreisvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit oder die Mitgliedschaft der Partei, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, verliert. Das Verfahren nach § 21 braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlkreisvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1) ist jede Änderung ausgeschlossen.

§ 25

Beseitigung von Mängeln

(1) Der Wahlkreisleiter hat die Wahlkreisvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei einem Wahlkreisvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des § 19 nicht gewahrt ist,
2. die nach § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
3. bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 nicht erbracht sind,
4. der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so daß seine Person nicht feststeht, oder
5. die Zustimmungserklärung des Bewerbers oder seiner schriftliche Erklärung gemäß § 15 Nr. 3 fehlt.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlkreisvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(4) Gegen Entscheidungen des Wahlkreisleiters im Mängelbeseitigungsverfahren können die Vertrauenspersonen oder der Bewerber den Wahlkreisausschuß anrufen.

§ 26 Zulassung der Wahlkreisvorschläge

(1) Der Wahlkreisausschuß entscheidet am 58. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlkreisvorschläge. Er hat Wahlkreisvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die Landeswahlordnung aufgestellt sind.

Die Entscheidung ist in der Sitzung des Wahlkreisausschusses bekanntzugeben.

(2) Weist der Wahlkreisausschuß einen Wahlkreisvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind Bewerber und Vertrauensperson des Wahlkreisvorschlages, der Landeswahlleiter und der Wahlkreisleiter. Der Landeswahlleiter und der Wahlkreisleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlkreisvorschlag zugelassen wird, Beschwerde einlegen. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am 52. Tage vor der Wahl getroffen werden.

(3) Der Wahlkreisleiter macht die zugelassenen Wahlkreisvorschläge spätestens am 48. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 27 Landeslisten

(1) Eine Landesliste kann nur von einer Partei eingereicht werden. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien und die Aufstellung gemeinsamer Wahlvorschläge ist nicht zulässig. Die Landesliste muß von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von dem Vorstand des nächstniedrigen Gebietsverbandes nach § 7 Abs. 2 ParteienG, der im Wahlgebiet liegt, bei den in § 18 Abs. 2 genannten Parteien außerdem von 1 000 Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages einer der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen.

(2) Landeslisten müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

(3) Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

(4) Ein Listenbewerber kann nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. Hierzu bedarf es seiner schriftlichen Zustimmung; diese ist unwiderruflich.

(5) § 21 Abs. 1 und 3 bis 5 sowie die §§ 22 bis 25 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Versicherung an Eides Statt nach § 21 Abs. 5 Satz 2 sich auch darauf zu erstrecken hat, daß die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

§ 28 Zulassung der Landeslisten

(1) Der Landeswahlausschuß entscheidet am 58. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Landeslisten. Er hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die Landeswahlordnung aufgestellt sind.

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen und die folgenden Bewerber rücken nach. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Landeswahlausschusses bekanntzugeben.

(2) Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am 48. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 29

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel, die zugehörigen Umschläge und die Wahlbriefumschläge (§ 35 Abs. 1) werden amtlich hergestellt.

(2) Der Stimmzettel enthält

1. für die Wahl in den Wahlkreisen die Namen der Direktbewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge, bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien außerdem die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort,
2. für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten.

(3) Die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien, die im letzten Landtag vertreten waren, richtet sich nach der Zahl der Listenstimmen, die sie bei der letzten Landtagswahl erreicht haben. Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien an. Die Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Sonstige Wahlkreisvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder der Kennwörter an.

Fünfter Teil

Wahlhandlung

§ 30

Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 31

Unzulässige Wahlbeeinflussung

(1) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

§ 32

Wahrung des Wahlgeheimnisses

(1) Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, daß der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlgeheimnisses sicherstellen.

(2) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, in den Wahlumschlag zu legen, diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

§ 33

Stimmabgabe mit Stimmzetteln

(1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Umschlägen.

(2) Der Wähler gibt

1. seine Direktstimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Direktbewerber er wählt,
2. seine Listenstimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Landesliste er wählt.

§ 34

Stimmabgabe mit Wahlgeräten

(1) Zur Erleichterung der Abgabe und Zählung der Stimmen können anstelle von Stimmzetteln, Wahlumschlägen und Wahlurnen amtlich zugelassene Wahlgeräte mit selbständigen Zählwerken benutzt werden, wenn die Geheimhaltung der Stimmabgabe gewährleistet ist.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die Voraussetzungen und das Verfahren für die amtliche Zulassung der Bauart von Wahlgeräten sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung,
2. das Verfahren über die Prüfung eines Wahlgerätes auf die der amtlich zugelassenen Bauart entsprechende Ausführung,
3. das Verfahren für die amtliche Genehmigung der Verwendung eines zugelassenen Wahlgerätes sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Genehmigung,
4. die durch die Verwendung von Wahlgeräten bedingten Besonderheiten im Zusammenhang mit der Wahl.

(3) Für die Betätigung eines Wahlgerätes gilt § 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend.

§ 35

Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Wahlkreisleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist, im verschlossenen Briefumschlag

1. seinen Wahlschein und
2. in einem besonderen verschlossenen Umschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. § 32 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber dem Wahlkreisleiter an Eides Statt zu versichern, daß der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Der Wahlkreisleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des [Strafgesetzbuches](#).

Sechster Teil

Feststellung des Wahlergebnisses

§ 36

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, wieviel Stimmen im Wahlbezirk auf die einzelnen Wahlkreisvorschläge (Direktkandidaten) und Landeslisten abgegeben worden sind.

§ 37

Feststellung des Briefwahlergebnisses

Der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand stellt fest, wieviel durch Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Wahlkreisvorschläge (Direktkandidaten) und Landeslisten entfallen.

§ 38

Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
2. in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden

- Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
3. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis oder eine andere Wahl gültig ist,
 4. keine Kennzeichnung enthält,
 5. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
 6. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den Fällen der Nummern 1 bis 4 sind beide Stimmen (Direkt- und Listenstimme) ungültig.

(2) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit zwei ungültigen Stimmen.

(3) Ist der Wahlumschlag leer abgegeben worden, so gelten beide Stimmen als ungültig. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

(4) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(5) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlgebiet wegzieht oder sein Wahlrecht nach § 12 verliert.

§ 39

Entscheidung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle Fragen, die sich bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ergeben. Der Wahlkreisausschuß hat das Recht der Nachprüfung.

§ 40

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Der Wahlkreisausschuß stellt fest, wieviel Stimmen im Wahlkreis für die einzelnen Wahlkreisvorschläge (Direktbewerber) und Landeslisten abgegeben worden sind und welcher Direktbewerber als Wahlkreisabgeordneter gewählt ist.

(2) Der Wahlkreisleiter benachrichtigt den gewählten Wahlkreisabgeordneten und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 41

Feststellung des Ergebnisses der Wahl nach Landeslisten

(1) Der Landeswahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen im Wahlgebiet für die einzelnen Landeslisten abgegeben worden sind.

(2) Der Landeswahlausschuß stellt auch fest, wieviel Sitze auf die einzelnen Landeslisten entfallen und welche Bewerber gewählt sind.

(3) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Siebter Teil **Besondere Vorschriften für eine Nachwahl** **oder Wiederholungswahl**

§ 42 **Nachwahl**

(1) Eine Nachwahl findet statt,

1. wenn in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist,
2. wenn ein Wahlkreisbewerber nach der Zulassung des Wahlkreisvorschlages, aber noch vor der Wahl stirbt.

(2) Die Nachwahl soll im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 spätestens drei Wochen, im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 spätestens sechs Wochen nach dem Tage der Hauptwahl stattfinden. Den Tag der Nachwahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(3) Die Nachwahl findet nach denselben Vorschriften, auf denselben Grundlagen und denselben Wählerverzeichnisse wie die Hauptwahl statt.

§ 43 **Wiederholungswahl**

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflossen sind, aufgrund derselben Wählerverzeichnisse wie die Hauptwahl statt, soweit nicht die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse Abweichungen vorschreibt.

(3) Die Wiederholungswahl muß spätestens 60 Tage nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Ist die Wahl nur teilweise für ungültig erklärt worden, so unterbleibt die Wiederholungswahl, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(4) Aufgrund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis nach den Vorschriften des Sechsten Teils neu festgestellt. § 40 Abs. 2 und § 41 Abs. 3 gelten entsprechend.

Achter Teil **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Landtag**

§ 44 **Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag**

(1) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Landtag mit dem fristgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 40 Abs. 2 oder § 41 Abs. 3 erfolgenden schriftlichen Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtages und im Falle des § 43 Abs. 4 nicht vor Ausscheiden des nach dem ursprünglichen Wahlergebnis gewählten Abgeordneten. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine oder keine schriftliche Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme und Ablehnung können nicht widerrufen werden.

(2) Nach Annahme des Mandats hat der Abgeordnete innerhalb einer Woche dem Präsidenten des Landtages seine Wohnanschriften der letzten zehn Jahre vor der Herstellung der Einheit Deutschlands schriftlich mitzuteilen. Der Abgeordnete soll seine Personenkennzahl nach dem Recht der DDR hinzufügen. Der Präsident des Landtages fordert vom Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR sämtliche, die Person des gewählten Abgeordneten betreffenden Unterlagen im Sinne der §§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b, 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b des **Stasi-Unterlagen-Gesetzes** an und gibt dem Abgeordneten hiervon Kenntnis. Der Präsident des Landtages übersendet dem Bundesbeauftragten die ihm nach Satz 1 zugegangenen Mitteilungen.

(3) Der Landtag bildet zu Beginn der Wahlperiode einen Bewertungsausschuß. Dieser setzt sich aus je zwei

Mitgliedern der im Landtag vertretenen Fraktionen zusammen. Der Bewertungsausschuß bewertet die vom Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR übergebenen Unterlagen. Er erstellt einen Bericht mit einer Beschlußempfehlung, ob Antrag auf Erhebung der Anklage mit dem Ziel der Aberkennung des Mandats gemäß Artikel 118 der Verfassung des Freistaates Sachsen empfohlen werden soll. Der Landtag entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung.

(4) Die Sitzungen des Bewertungsausschusses sind nichtöffentlich.

Die Mitglieder des Bewertungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Bewertungsausschuß bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.

(5) Der Bewertungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(6) Vor der Entscheidung über eine Beschlußempfehlung an den Landtag, ob ein Antrag auf Erhebung der Abgeordnetenanklage gemäß Artikel 118 der Verfassung empfohlen werden soll, gibt der Ausschuß dem betroffenen Mitglied des Landtages Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Betroffene kann Einsicht in die Unterlagen verlangen. Er hat das Recht, sich durch eine Person seines Vertrauens begleiten, bei der Einsichtnahme auch vertreten zu lassen.

(7) Eine Beschlußempfehlung, in der dem Landtag empfohlen werden soll, die Erhebung der Anklage mit dem Ziel der Aberkennung des Mandats gemäß Artikel 118 der Verfassung des Freistaates Sachsen zu empfehlen, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bewertungsausschusses. In der Beschlußempfehlung ist zu begründen, weshalb die fortdauernde Innehabung des Mandats als untragbar erscheint. Die Beschlußempfehlung wird nur an die Mitglieder des Landtages verteilt.⁶

§ 45

Verlust der Mitgliedschaft im Landtag

(1) Ein Abgeordneter verliert die Mitgliedschaft im Landtag bei

1. Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft,
2. Neufeststellung des Wahlergebnisses,
3. Wegfall einer Voraussetzung seiner jederzeitigen Wählbarkeit,
4. Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei oder der Teilorganisation einer Partei, der er angehört, durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des **Grundgesetzes**,
5. Verzicht,
6. Aberkennung seines Mandats gemäß Artikel 118 der Verfassung des Freistaates Sachsen.

Verlustgründe nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei Ungültigkeit seiner Direktwahl im Wahlkreis bleibt der Abgeordnete Mitglied des Landtags, wenn er zugleich auf einer Landesliste gewählt war, aber nach § 6 Abs. 5 Satz 3 unberücksichtigt geblieben ist.

(3) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er zur Niederschrift des Präsidenten des Landtages oder eines Notars, der seinen Sitz im Wahlgebiet hat, erklärt wird. Die notarielle Verzichtserklärung hat der Abgeordnete dem Landtagspräsidenten zu übermitteln. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

(4) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des **Grundgesetzes** für verfassungswidrig erklärt, verlieren die Abgeordneten ihre Mitgliedschaft im Landtag und die Listennachfolger ihre Anwartschaft, sofern sie dieser Partei oder Teilorganisation in der Zeit zwischen der Antragstellung (§ 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) und der Verkündung der Entscheidung (§ 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) angehört haben. Haben gewählte Direktbewerber nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren, wird die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten in diesen Wahlkreisen bei entsprechender Anwendung des § 43 Abs. 2 bis 4 wiederholt; hierbei dürfen die Abgeordneten, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, nicht als Bewerber auftreten. Soweit Abgeordnete, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, nach einer Landesliste der für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teilorganisation der Partei gewählt waren, bleiben die Sitze unbesetzt. Im übrigen gilt § 47 Abs. 1.

§ 46

Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft

(1) Über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 45 Abs. 1 entscheidet

1. in den Fällen der Nr. 1 und 3 der Landtag im Wahlprüfungsverfahren,
2. in den Fällen der Nr. 2 und 4 der Landtag oder ein von ihm beauftragter Ausschuß,

3. im Falle der Nummer 5 der Landtagspräsident, der eine Verzichtserklärung schriftlich bestätigt,
4. im Falle der Nummer 6 der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen.

(2) Führt eine Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren zum Verlust der Mitgliedschaft, so scheidet der Abgeordnete mit der Rechtskraft der Entscheidung aus dem Landtag aus.

(3) Führt eine Entscheidung des Landtages, des Landtagspräsidenten oder eines Landtagsausschusses zum Verlust der Mitgliedschaft, so scheidet der Abgeordnete mit der Entscheidung aus dem Landtag aus. Die Entscheidung ist unverzüglich von Amts wegen zu treffen. Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung kann der Betroffene die Entscheidung des Landtages über den Verlust der Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren beantragen. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften des [Verwaltungszustellungsgesetzes für den Freistaat Sachsen \(SächsVwZG\)](#) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 362).

7

§ 47

Berufung von Mandatsnachfolgern und Ersatzwahlen

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, so wird der Sitz aus der Landesliste in der dort am Wahltag festgeschriebenen Reihenfolge derjenigen Partei besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Bei der Nachfolge bleiben diejenigen Listebewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Landesliste aus dieser Partei ausgeschieden sind. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Feststellung, wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. § 41 Abs. 3 und § 44 gelten entsprechend.

(2) War der Ausgeschiedene als Wahlkreisabgeordneter einer Wählergruppe oder einer Partei gewählt, für die im Wahlgebiet keine Landesliste zugelassen worden war, so findet Ersatzwahl im Wahlkreis statt. Die Ersatzwahl muß spätestens 60 Tage nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens stattfinden. Sie unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird. Die Ersatzwahl wird nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführt. Den Wahltag bestimmt der Landeswahlleiter. § 40 Abs. 2 und § 44 gelten entsprechend.

Neunter Teil Schlußbestimmungen

§ 48

Anfechtung

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz und in der Landeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

§ 49

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 10 ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht oder
2. entgegen § 31 Abs. 2 ein Ergebnis einer Wählerbefragung veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1 000 DM, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des [Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#) ist

1. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1
 - a) der Wahlkreisleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Wahlvorstehers (Briefwahlvorstehers), stellvertretenden Wahlvorstehers oder eines Beisitzers im Wahlvorstand oder im Wahlkreisausschuß,
 - b) der Landeswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Beisitzers im Landeswahlausschuß
 unberechtigt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen Amtes entzieht,

2. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 der Landeswahlleiter.

§ 49a

Staatliche Mittel für andere Wahlkreisvorschläge

- (1) Bewerber eines nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 von Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschlages, die nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 10 vom Hundert der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Direktstimmen erreicht haben, erhalten je gültige Stimme 5,00 Deutsche Mark. Die Mittel sind im Staatshaushaltsplan auszubringen.
- (2) Die Festsetzung und die Auszahlung der staatlichen Mittel sind von dem Bewerber innerhalb von zwei Monaten nach dem Zusammentritt des Sächsischen Landtages beim Präsidenten des Sächsischen Landtages zu beantragen; danach eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt. Der Betrag wird vom Präsidenten des Sächsischen Landtages festgesetzt und ausgezahlt.
- (3) Die Vorschriften des **Parteiengesetzes** über die absolute und relative Obergrenze finden keine Anwendung.⁸

§ 50

Wahlkosten

- (1) Die Kosten der Landtagswahl trägt der Freistaat Sachsen. Er erstattet den Gemeinden (Verwaltungsverbänden) und Landkreisen die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl entstandenen notwendigen Kosten durch einen festen, nach Bevölkerungszahl abgestuften Betrag.
- (2) Der Betrag wird vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgesetzt. Bei der Festsetzung werden laufende persönliche und sachliche Kosten und Kosten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Gemeinden (Verwaltungsgebäude) und Landkreise nicht berücksichtigt.

§ 51

Wahlstatistik

- (1) Das Ergebnis der Wahlen zum Landtag ist statistisch zu bearbeiten.
- (2) In den vom Landeswahlleiter im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen zu bestimmenden Wahlbezirken sind auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge zu erstellen. Die Trennung der Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern ist nur zulässig, soweit die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird.

§ 52

Landeswahlordnung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung (Landeswahlordnung) die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, insbesondere über

1. die Bestellung der Wahlleiter und Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher), die Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände (Briefwahlvorstände) sowie über die Tätigkeit, Beschlußfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane einschließlich der Berufung in ein Wahl Ehrenamt und über den Ersatz von Auslagen für Inhaber von Wahl Ehrenämtern und über das Bußgeldverfahren,
2. die Bildung der Wahlbezirke und ihre Bekanntmachung,
3. die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse, deren Führung, Auslegung, Berichtigung und Abschluß, den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
4. die Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen, deren Ausstellung, den Einspruch und die Beschwerde gegen die Ablehnung der Erteilung von Wahlscheinen,
5. den Nachweis der Wahlrechtsvoraussetzungen,
6. das Verfahren nach § 18 Abs. 2 bis 4,
7. Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, ihre Zulassung, die Beseitigung von Mängeln, die Beschwerde gegen Entscheidungen des Wahlkreisausschusses und des Landeswahlausschusses sowie die Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
8. Form und Inhalt des Stimmzettels und über den Wahlumschlag,
9. Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume sowie über Wahlschutzvorrichtungen und

Wahlzellen,

10. die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,
11. die Briefwahl,
12. die Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten sowie in sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten,
13. die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,
14. die Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen sowie die Berufung von Listennachfolgern.

§ 53

Verwaltungsvorschriften

Das Staatsministerium des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 54

Fristen und Termine

(1) Die in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, daß der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder religiösen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, für den Fall einer Auflösung des Landtages die in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorgesehenen Fristen und Termine durch Rechtsverordnung abzukürzen.

§ 55

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages ([Abgeordnetengesetz](#)) vom 26. Februar 1991 (SächsGVBl. S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 461), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text des § 1 wird zu § 1 Absatz 1 und um folgende Absätze 2 und 3 ergänzt:
„(2) Nach Annahme des Mandats hat der Abgeordnete innerhalb einer Woche dem Präsidenten des Landtages seine Wohnanschriften der letzten zehn Jahre vor der Herstellung der Einheit Deutschlands schriftlich mitzuteilen. Der Abgeordnete soll seine Personenkennzahl nach dem Recht der DDR hinzufügen. Der Präsident des Landtages fordert vom Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR sämtliche, die Person des gewählten Abgeordneten betreffenden Unterlagen im Sinne der §§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b, 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b des [Stasi-Unterlagen-Gesetzes](#) an und gibt dem Abgeordneten hiervon Kenntnis. Der Präsident des Landtages übersendet dem Bundesbeauftragten die ihm nach Satz 1 zugegangenen Mitteilungen.
(3) Der Landtag bildet zu Beginn der Wahlperiode einen Bewertungsausschuß. Dieser setzt sich aus je einem Mitglied der im Landtag vertretenen Fraktionen zusammen. Der Bewertungsausschuß bewertet die vom Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR übergebenen Unterlagen. Er erstellt einen Bericht mit einer Beschlußempfehlung, ob Antrag auf Erhebung der Anklage mit dem Ziel der Aberkennung des Mandats gemäß Artikel 118 der Verfassung des Freistaates Sachsen empfohlen werden soll. Der Landtag entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung.“
2. § 12 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefaßt: „Bei der Berechnung der Mandatsdauer wird ein verbleibender Rest von mehr als einem halben Jahr als volles Jahr gezählt; eine Verkürzung der Wahlperiode, die ausschließlich darauf zurückzuführen ist, daß die Neuwahl gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag nicht zum spätestmöglichen Zeitpunkt stattfindet, bleibt bei der Berechnung der Mandatsdauer unberücksichtigt.“
3. § 42 Satz 3 wird wie folgt gefaßt: „§ 12 Abs. 1 Satz 5 und § 15 finden entsprechende Anwendung.“
4. § 29 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Hauptberufliche kommunale Wahlbeamte können nicht Abgeordnete sein.“

§ 56

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft; hinsichtlich des ersten Sächsischen Landtages sind die §§ 44 bis 47 und 55 Nr. 4 nicht anzuwenden. Gleichzeitig treten das Gesetz über die Wahlen zu Landtagen in der Deutschen Demokratischen Republik (Länderwahlgesetz – LWG) vom 22. Juli 1990 (GBl. DDR I Nr. 51 S. 960), geändert durch Gesetz vom 30. August 1990 (GBl. DDR I Nr. 58 S. 1422) sowie die Ordnung zur Durchführung der Wahlen zu Landtagen in der Deutschen Demokratischen Republik am 14. Oktober 1990 (GBl. DDR I Nr. 51 S. 977) außer Kraft. Abweichend von Satz 2 bleiben die §§ 46 bis 49 des Länderwahlgesetzes hinsichtlich des ersten Sächsischen Landtages in Kraft.

§ 57 Übergangsvorschrift

§ 21 Abs. 3 Satz 2 gilt nicht für die erste Legislaturperiode des Sächsischen Landtages. Die Wahlen zu den Vertreterversammlungen können in diesem Falle ab Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt werden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 5. August 1993

Der Landtagspräsident
In Vertretung
Heiner Sandig
2. Vizepräsident

Der Ministerpräsident
In Vertretung
Friedbert Groß
Der Staatsminister für Kultus

Der Staatsminister des Innern
In Vertretung
Friedbert Groß
Der Staatsminister für Kultus

Anlage
(zu § 2 Abs. 1 SächsWahlG) ⁹

Wahlkreis	Gebiet
1 Elstertal	Adorf, Stadt
	Arnoldsgrün
	Bad Brambach
	Bad Elster, Stadt
	Bösenbrunn
	Burgstein
	Dröda
	Eichigt
	Elsterberg, Stadt
	Erlbach
	Großfriesen
	Gunzen
	Jößnitz
	Kauschwitz
	Kloschwitz
	Kürbitz
	Landwüst
	Leubetha

	Leubnitz
	Markneukirchen, Stadt
	Mechelgrün
	Mehltheuer
	Mühlenthal
	Mühltruff, Stadt
	Neuensalz
	Neundorf
	Oelsnitz, Stadt
	Pausa/Vogtl., Stadt
	Pöhl
	Reuth
	Rodau
	Rößnitz
	Schilbach
	Schneckengrün
	Schönberg
	Schöneck/Vogtl., Stadt
	Straßberg
	Syrau
	Theuma
	Tirpersdorf
	Triebel/Vogtl.
	Weischlitz
	Wernitzgrün
2 Plauen, Stadt	
3 Göltzschtal 1	Brockau
	Eich/Sa.
	Hartmannsgrün
	Heinsdorf
	Lengsfeld, Stadt
	Limbach
	Mylau, Stadt
	Netzschkau, Stadt
	Neumark
	Oberlauterbach
	Obermylau
	Rebesgrün
	Reichenbach/Vogtl., Stadt
	Rodewisch, Stadt
	Rotschau
	Schneidenbach
	Schönbrunn
	Steinberg

	Trouen, Stadt
	Trieb/Vogtl.
4 Göltzschtal 2	Auerbach/Vogtl., Stadt
	Beerheide
	Bergen
	Ellefeld
	Falkenstein/Vogtl., Stadt
	Grünbach, Höhenluftkurort
	Hammerbrücke
	Klingenthal/Sa., Stadt
	Morgenröthe-Rautenkranz
	Neustadt/Vogtl.
	Tannenbergsthal/Vogtl.
	Werda
	Zwota
5 Westerzgebirge 1	Albernau
	Aue, Stadt
	Bockau
	Burkhardtsgrün
	Carlsfeld
	Eibenstock, Stadt
	Hundshübel
	Lichtenau
	Lindenau
	Schlema
	Schneeberg, Stadt
	Schönheide
	Sosa
	Stützensgrün
	Zschorlau
6 Westerzgebirge 2	Affalter
	Antonsthal
	Beierfeld
	Bermsgrün
	Bernsbach
	Breitenbrunn/Erzgeb.
	Erla
	Erlabrunn
	Grünhain, Stadt
	Grünstädtel
	Johanngeorgenstadt, Stadt
	Lauter/Sa., Stadt
	Lößnitz, Stadt
	Markersbach
	Pöhl

	Raschau
	Rittersgrün
	Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt
	Waschleithe
7 Zwickauer Land 1	Cainsdorf
	Crinitzberg
	Crossen
	Culitzsch
	Cunersdorf
	Dennheritz
	Ebersbrunn
	Friedrichsgrün
	Härtensdorf
	Hartenstein, Stadt
	Hartmannsdorf b. Kirchberg
	Hirschfeld
	Kirchberg, Stadt
	Langenbach
	Leutersbach
	Lichtentanne
	Mosel
	Mülsen St. Jacob
	Mülsen St. Micheln
	Mülsen St. Niclas
	Niedercrinitz
	Niedermülsen
	Oberrothenbach
	Ortmannsdorf
	Reinsdorf
	Rottmannsdorf
	Saupersdorf
	Schlunzig
	Schönfels
	Silberstraße
	Stangendorf
	Stangengrün
	Stenn
	Thurm
	Vielau
	Weißbach
	Wiesenburg
	Wildenfels, Stadt
	Wilkau-Haßlau, Stadt
	Wolfersgrün

	Wulm Zschocken
8 Zwickauer Land 2	von der Stadt Zwickau im Stadtbezirk
	West (Marienthal) die Bezirke 41 bis 43 und 45
	Crimmitschau, Stadt
	Dänkriz
	Fraureuth
	Königswalde
	Langenbernsdorf
	Langenhessen
	Lauenhain
	Lauterbach
	Leubnitz
	Neukirchen/Pleiße
	Ruppertsgrün
	Steinpleis
	Werdau, Stadt
9 Zwickau	die Stadt Zwickau mit Ausnahme der Bezirke 41 bis 43 und 45 im Stadtbezirk West (Marienthal)
10 Chemnitzer Land 1	Bernsdorf
	Chursbachtal
	Dürrenuhlsdorf
	Glauchau, Stadt
	Heinrichsort
	Kuhschnappel
	Lichtenstein/Sa., Stadt
	Lobsdorf
	Meerane, Stadt
	Oberwiera
	Remse
	Schönberg
	St. Egidien
	Waldenburg, Stadt
	Wolkenburg-Kaufungen
11 Chemnitzer Land 2	Bräunsdorf
	Callenberg
	Gersdorf
	Grüna
	Hohenstein-Ernstthal, Stadt
	Hohndorf
	Kändler
	Limbach-Oberfrohna, Stadt
	Mittelbach
	Niederfrohna
	Oberlungwitz, Stadt

	Chemnitz/Erzgeb., Stadt
	Pleißä
	Röhrsdorf
	Wüstenbrand
12 Chemnitz 1	von der Stadt Chemnitz die Stadtteile Borna-Heinersdorf, Ebersdorf, Hilbersdorf, Furth, Glüsa-Draisdorf, Schloßchemnitz, Sonnenberg und Zentrum
13 Chemnitz 2	von der Stadt Chemnitz die Stadtteile Altendorf, Kappel, Kaßberg, Rabenstein, Reichenbrand, Rottluff, Schönau, Siegmar und Stelzendorf
14 Chemnitz 3	von der Stadt Chemnitz die Stadtteile Helbersdorf, Hutholz, Kapellenberg, Morgenleite und Markersdorf
15 Chemnitz 4	von der Stadt Chemnitz die Stadtteile Adelsberg, Altchemnitz, Bernsdorf, Erfenschlag, Euba, Gablenz, Harthau, Lutherviertel, Reichenhain und Yorckgebiet ¹⁰
16 Stollberg	Adorf/Erzgeb.
	Auerbach
	Beutha
	Brünlos
	Burkhardtsdorf
	Dorfchemnitz
	Einsiedel
	Erlbach-Kirchberg
	Gornsdorf
	Hormersdorf
	Jahnsdorf
	Kemtau
	Klaffenbach
	Leukersdorf/Erzgeb.
	Lugau/Erzgeb., Stadt
	Meinersdorf
	Neukirchen/Erzgeb.
	Neuwürschnitz
	Niederdorf
	Niederwürschnitz
	Stollberg/Erzgeb., Stadt
	Thalheim/Erzgeb., Stadt
	Ursprung
	Zwönitz, Stadt
17 Annaberg	Annaberg-Buchholz, Stadt
	Arnsfeld
	Bärenstein
	Cranzahl
	Crottendorf
	Cunersdorf
	Dörfel
	Ehrenfriedersdorf, Stadt
	Elterlein, Stadt
	Frohnau

	Gelenau/Erzgeb.
	Geyer, Stadt
	Geyersdorf
	Grumbach
	Hammerunterwiesenthal
	Hermannsdorf
	Herold
	Jahnsbach
	Jöhstadt, Stadt
	Königswalde
	Mildenaue
	Neudorf
	Neundorf
	Oberwiesenthal, Kurort, Stadt
	Scheibenberg, Stadt
	Schleittau, Stadt
	Schönfeld
	Schwarzbach
	Sehma
	Steinbach
	Tannenberg
	Thum, Stadt
	Walthersdorf
	Wiesa
	Wiesenbad, Thermalbad
18 Mittleres Erzgebirge	Ansprung
	Börnichen/Erzgeb.
	Borstendorf
	Deutscheinsiedel
	Deutschneudorf
	Dörnthale
	Drebach
	Falkenbach
	Gehringswalde
	Grießbach
	Großolbersdorf
	Großrückerswalde
	Grünhainichen
	Hallbach
	Heidersdorf
	Hilmersdorf
	Hirtstein
	Hopfgarten
	Krumhermersdorf

	Lauterbach
	Lengefeld, Stadt
	Lippersdorf
	Marienberg, Stadt
	Niederlauterstein
	Olbernhau, Stadt
	Pfaffroda b. Sayda
	Pobershau
	Pockau/Flöhatal
	Reifland
	Scharfenstein
	Schönbrunn
	Seiffen/Erzgeb., Kurort
	Streckewalde
	Venusberg
	Waldkirchen/Erzgeb.
	Wolkenstein, Stadt
	Wünschendorf
	Zöblitz, Stadt
	Zschopau, Stadt
19 Freiberg 1	Amtsberg
	Augustusburg, Stadt
	Brand-Erbisdorf, Stadt
	Braunsdorf
	Breitenau
	Dorfchemnitz b. Sayda
	Eppendorf
	Erdmannsdorf
	Falkenau
	Flöha, Stadt
	Frankenstein
	Gahlenz
	Gornau/Erzgeb.
	Großhartmannsdorf
	Großwaltersdorf
	Grünberg
	Hennersdorf
	Kleinhartmannsdorf
	Kleinolbersdorf-Altenhain
	Langenau
	Leubsdorf
	Lichtenwalde
	Mulda/Sa.
	Neuhausen/Erzgeb.

	Niederwiesa
	Oederan, Stadt
	Rechenberg-Bienenmühle
	Sayda, Stadt ¹¹
20 Freiberg 2	Bobritzsch
	Bräunsdorf-Langhennersdorf
	Frauenstein, Stadt
	Freiberg, Stadt
	Großschirma
	Halsbrücke
	Hilbersdorf
	Lichtenberg/Erzgeb.
	Niederschöna
	Oberschöna
	Reichenbach b. Siebenlehn
	Reinsberg
	Siebenlehn, Stadt
	Weißborn/Erzgeb.
21 Mittweida 1	Altmittweida
	Auerswalde
	Dittersbach
	Erlau
	Frankenberg, Stadt
	Grünlichtenberg
	Hainichen, Stadt
	Kriebstein
	Krumbach
	Lauenhain-Tanneberg
	Lichtenau
	Mittweida, Stadt
	Mühlbach
	Ottendorf
	Reichenbach
	Rossau
	Schlegel
	Schönborn-Dreiwerden-Seifersbach
	Striegistal
	Tiefenbach
22 Mittweida 2	Aitzendorf
	Arras
	Breitenborn
	Burgstädt, Stadt
	Chursdorf
	Claußnitz

	Frankenau
	Geringswalde, Stadt
	Hartmannsdorf
	Himmelhartha
	Holzhausen
	Königsfeld
	Königshain-Wiederau
	Langensteinbach
	Lunzenau, Stadt
	Milkau
	Mohsdorf
	Mühlau
	Penig, Stadt
	Rochlitz, Stadt
	Seelitz
	Stein i. Chemnitztal
	Taura b. Burgstädt
	Tauscha
	Thierbach
	Wechselburg
	Wittgensdorf
	Zettlitz
23 Leipziger Land 1	Altmörbitz
	Benndorf
	Borna, Stadt
	Deutzen
	Dolsenhain
	Eschefeld
	Eulatal
	Frauendorf
	Frohburg, Stadt
	Geithain, Stadt
	Gnandstein
	Greifenhain
	Hainichen
	Heuersdorf
	Jahnshain
	Kitzscher, Stadt
	Kohren-Sahlis, Stadt
	Lobstädt
	Narsdorf
	Nauenhain
	Nenkersdorf
	Neukieritzsch
	Obergräfenhain

	Ossa
	Ramsdorf
	Rathendorf
	Regis-Breitingen, Stadt
	Roda
	Thräna
	Wyhratal
24 Leipziger Land 2	Audigast
	Auligk
	Baalsdorf
	Berndorf
	Böhlen, Stadt
	Dreiskau-Muckern
	Elstertrebnitz
	Espenhain
	Groitzsch, Stadt
	Großdeuben
	Großpösna
	Großstolpen
	Holzhausen
	Kitzen
	Kulkwitz
	Liebertwolkwitz
	Lippendorf-Kieritzsch
	Markkleeberg, Stadt
	Markranstädt, Stadt
	Mölbis
	Oelzschau
	Pegau, Stadt
	Pötzschau
	Rötha, Stadt
	Rüssen-Kleinstorkwitz
	Störmthal
	Zwenkau, Stadt
25 Leipziger Land 3	Bienitz
	Böhlitz-Ehrenberg
	Borsdorf
	Engelsdorf
	Frankenheim
	Großlehna
	Lausen
	Lindenthal
	Lützschena-Stahmeln
	Miltitz

	Mölkau
	Panitzsch
	Plaußig
	Podelwitz
	Schkeuditz, Stadt
	Seehausen
	Taucha, Stadt
	Wiederitzsch
26 Leipzig 1	von der Stadt Leipzig Stadtbezirk Nord, vom Stadtbezirk Nordost die Ortsteile Mockau Nord und Mockau Süd, vom Stadtbezirk Nordwest der Ortsteil Möckern
27 Leipzig 2	von der Stadt Leipzig Stadtbezirk Südwest einschließlich Hartmannsdorf, Stadtbezirk Altwest, vom Stadtbezirk Nordwest der Ortsteil Wahren
28 Leipzig 3	von der Stadt Leipzig Stadtbezirk West
29 Leipzig 4	von der Stadt Leipzig Stadtbezirk Südost mit Ausnahme des Ortsteils Reudnitz-Thonberg, Stadtbezirk Süd
30 Leipzig 5	von der Stadt Leipzig Stadtbezirk Mitte, vom Stadtbezirk Ost der Ortsteil Neustadt-Neuschönefeld, vom Stadtbezirk Südost der Ortsteil Reudnitz-Thonberg
31 Leipzig 6	von der Stadt Leipzig Stadtbezirk Nordost mit Ausnahme der Ortsteile Mockau Nord und Mockau Süd, Stadtbezirk Ost mit Ausnahme des Ortsteils Neustadt-Neuschönefeld
32 Delitzsch	Authausen
	Bad Düben, Stadt
	Badrina
	Battaune
	Brinnis
	Delitzsch, Stadt
	Döbernitz
	Doberschütz
	Eilenburg, Stadt
	Glauchau
	Glesien
	Hohenprießnitz
	Hohenroda
	Jesewitz
	Kletzen-Zschölkau
	Kospa-Pressen
	Kossa
	Krippenhna
	Krostitz
	Laußig
	Lindenhayn
	Löbnitz
	Mörtitz
	Naundorf
	Neukyhna
	Paschwitz
	Pressel

	Priester
	Rackwitz
	Radefeld
	Schenkenberg
	Schnaditz
	Spröda
	Sprotta
	Tiefensee
	Wiedemar
	Wölkau
	Wöllnau
	Zschepplin
	Zschortau
	Zwochau
33 Torgau-Oschatz	Arzberg
	Beilrode
	Belgern, Stadt
	Borna
	Cavertitz
	Collm
	Döbrichau
	Dommitzsch, Stadt
	Dreiheide
	Elsnig
	Großtreben-Zwethau
	Lampertswalde
	Lausa
	Liebschützberg
	Liptitz
	Luppa
	Mügelin, Stadt
	Naundorf
	Neußen
	Oschatz, Stadt
	Sornzig-Ablaß
	Staritz
	Torgau, Stadt
	Trossin
	Wermsdorf
	Wörblitz
	Zinna
34 Muldentäl 1	Audenhain
	Bennewitz
	Beucha
	Brandis, Stadt

	Dahlen, Stadt
	Dornreichenbach
	Falkenhain
	Hohburg
	Kobershain
	Kühnitzsch
	Kühren-Burkartshain
	Machern
	Meltewitz
	Mockrehna
	Pflückuff
	Röcknitz-Böhlitz
	Schildau, Gneisenaustadt, Stadt
	Schöna
	Strelln
	Taura
	Thallwitz
	Thammenhain
	Wildenhain
	Wildschütz
	Wurzen
35 Muldentäl 2	Altenhain
	Bad Lausick, Stadt
	Belgershain
	Colditz, Stadt
	Erlbach
	Fuchshain
	Grimma, Stadt
	Großbardau
	Großbothen
	Hausdorf
	Mutzschen, Stadt
	Naunhof, Stadt
	Nerchau, Stadt
	Otterwisch
	Parthenstein
	Steinbach
	Tanndorf
	Threna
	Thümmlitzwalde
	Trebsen/Mulde, Stadt
	Zschadraß
36 Döbeln	Beicha
	Bockelwitz

	Döbeln, Stadt
	Ebersbach
	Gersdorf
	Großweitzschen
	Hartha, Stadt
	Kiebitz
	Leisnig, Stadt
	Lüttewitz
	Mochau
	Niederstriege
	Noschkowitz
	Ostrau
	Polkenberg
	Roßwein, Stadt
	Schreibitz
	Waldheim, Stadt
	Ziegra-Knobelsdorf
	Zschaitz-Ottewig
37 Riesa- Großenhain 1	Gohlis
	Hirschstein
	Leutewitz
	Mehltheuer
	Plotitz
	Riesa, Stadt
	Röderau-Bobersen
	Seerhausen
	Stauchitz
	Strehla, Stadt
	Zeithain
38 Riesa- Großenhain 2	Adelsdorf
	Baßlitz
	Beiersdorf
	Diesbar-Seußlitz
	Ebersbach
	Folbern
	Glaubitz
	Gröditz, Stadt
	Großenhain, Stadt
	Kraußnitz
	Lampertswalde
	Lenz
	Naunhof
	Nauwalde

	Nunhritz
	Ponickau
	Priestewitz
	Quersa-Brockwitz
	Reinersdorf
	Röderaue
	Sacka
	Schönborn
	Schönfeld
	Strießen
	Tauscha
	Thiendorf
	Weißig a. Raschütz
	Weßnitz
	Wildenhain
	Wülknitz
	Zabeltitz
39 Meißen – Dresden West	Deutschenbora
	Diera
	Gauernitz
	Helbigsdorf
	Heynitz
	Käbschütztal
	Ketzerbachtal
	Klipphausen
	Leuben-Schleinitz
	Lommatzsch, Stadt
	Meißen, Stadt
	Nossen, Stadt
	Scharfenberg
	Tanneberg
	Taubenheim
	Triebischtal
	Wilsdruff, Stadt
	Zehren
40 Meißen – Dresden Ost	Arnsdorf b. Dresden
	Fischbach
	Großdittmannsdorf
	Großberkmannsdorf
	Hermisdorf
	Langebrück
	Liegau-Augustusbad
	Lomnitz
	Medingen

	Moritzburg
	Niederau
	Ottendorf-Okrilla
	Promnitztal
	Radeberg, Stadt
	Radeburg, Stadt
	Reichenberg
	Schönborn b. Radeberg
	Steinbach
	Ullersdorf b. Radeberg
	Wachau b. Radeberg
	Wallroda
	Weinböhla
	Weixdorf
41 Meißen – Dresden Süd	Altfranken
	Colmnitz
	Cossebaude
	Coswig, Stadt
	Dorfhain
	Gompitz
	Grumbach
	Hartha, Kurort
	Kesselsdorf
	Klingenberg
	Mobschatz
	Mohorn
	Pesterwitz
	Pohrsdorf
	Radebeul, Stadt
	Tharandt, Stadt
42 Dresden 1	von der Stadt Dresden Ortsamt Cotta
43 Dresden 2	von der Stadt Dresden Stadtteil Leipziger Vorstadt sowie die Ortsämter Pieschen und Klotzsche
44 Dresden 3	von der Stadt Dresden Ortsämter Altstadt und Neustadt, letzteres mit Ausnahme des Stadtteils
45 Dresden 4	von der Stadt Dresden Ortsämter Leuben ohne Dobritz-Süd, Prohlis ohne Leubnitz-Neuostra, Strehlen und Reick sowie Loschwitz
46 Dresden 5	von der Stadt Dresden Ortsamt Blasewitz und der Bezirk Dobritz-Süd (Jessener Straße)
47 Dresden 6	von der Stadt Dresden Ortsamt Südvorstadt sowie die Stadtteile Leubnitz-Neuostra, Strehlen und Reick
48 Weißeritzkreis	Altenberg, Stadt
	Bannewitz
	Bärenburg, Kurort
	Bärenfels, Kurort

	Bärenstein, Stadt
	Cunnersdorf
	Dippoldiswalde, Stadt
	Dittersdorf
	Falkenhain
	Frauendorf
	Freital, Stadt
	Geising, Stadt
	Glashütte, Stadt
	Goppeln
	Hartmannsdorf-Reichenau
	Hausdorf
	Hermsdorf/Erzgeb.
	Hirschbach
	Höckendorf
	Kipsdorf, Kurort
	Kreischa
	Malter
	Obercarsdorf
	Paulsdorf
	Possendorf
	Pretzschendorf
	Rabenau, Stadt
	Reichstädt
	Reinhardtsgrimma
	Schellerhau
	Schlottwitz
	Schmiedeberg
	Schönfeld
	Seifersdorf
49 Sächsische Schweiz 1	Bad Gottleuba, Kurort, Stadt
	Bahretal
	Berggießhübel, Kurort, Stadt
	Börnersdorf-Breitenau
	Cotta
	Dohma
	Dohna, Stadt
	Heidenau, Stadt
	Liebstadt, Stadt
	Meusegast
	Müglitztal
	Oelsen
	Pirna, Stadt
	Röhrsdorf

	Struppen
50 Sächsische Schweiz 2	Bad Schandau, Stadt
	Bahratal
	Birkwitz-Pratzschwitz
	Dürrröhrsdorf-Dittersbach
	Gohrisch, Kurort
	Graupa
	Hinterhermsdorf
	Hohnstein, Stadt
	Hohwald
	Kirnitzschtal
	Königstein/Sächs. Schw., Stadt
	Krippen
	Langenhenndorf
	Leupoldishain
	Lohmen
	Neustadt in Sachsen, Stadt
	Porschdorf
	Rathen, Kurort
	Rathmannsdorf
	Reinhardtsdorf-Schöna
	Rosenthal-Bielatal
	Schönfeld-Weißig
	Sebnitz, Stadt
	Stadt Wehlen, Stadt
	Stolpen, Stadt
	Wilschdorf
51 Bautzen 1	Bischofswerda, Stadt
	Burkau
	Crosta
	Cunewalde
	Demitz-Thumitz
	Eulowitz
	Frankenthal
	Gaußig
	Göda
	Großdrebnitz
	Großharthau
	Großpostwitz/O.L.
	Kirschau
	Neukirch/Lausitz
	Obergurig
	Rammenau
	Ringenhain

	Rodewitz/Spree
	Schirgiswalde, Stadt
	Schmölln-Putzkau
	Sohland a. d. Spree
	Steinigtwolmsdorf
	Weifa
	Weigsdorf-Köblitz
	Wilthen, Stadt
52 Bautzen 2	Bautzen, Stadt
	Gnaschwitz-Doberschau
	Großdubrau
	Guttau
	Hochkirch
	Kleinwelka
	Königswartha
	Kubschütz
	Malschwitz
	Milkel
	Neschwitz
	Puschwitz
	Radibor
	Weißenberg, Stadt
53 Westlausitz 1	Bernbruch
	Bischheim-Häslich
	Brettnig-Hauswalde
	Crostwitz
	Deutschbaselitz
	Elstra, Stadt
	Gersdorf-Möhrsdorf
	Großröhrsdorf, Stadt
	Kamenz, Stadt
	Kleinröhrsdorf
	Lichtenberg
	Lückersdorf-Gelenau
	Nebelschütz
	Ohorn
	Panschwitz-Kuckau
	Pulsnitz, Stadt
	Räckelwitz
	Ralbitz-Rosenthal
	Steina
54 Westlausitz 2	Bernsdorf, Stadt
	Bluno
	Bulleritz
	Burghammer

	Cosel-Zeisholz
	Dörghausen
	Geierswalde
	Groß Särchen
	Großgrabe
	Großnaundorf
	Grüngräbchen
	Höckendorf
	Klein Partwitz
	Koblenz
	Koitzsch
	Königsbrück, Stadt
	Laubusch
	Laußnitz
	Lauta, Stadt
	Leippe-Torno
	Lohsa
	Nardt
	Neukirch
	Neustadt
	Neuwiese
	Oberlichtenau
	Oßling
	Reichenbach-Reichenau
	Sabrodt
	Schönteichen
	Schwarzkollm
	Schwepnitz
	Seidewinkel
	Spohla
	Spreewitz
	Straßgräbchen
	Tätzschwitz
	Wartha
	Weißig
	Wiednitz
	Wittichenau, Stadt
	Zeißig
	Zschornau-Schiedel
55 Hoyerswerda, Stadt	
56 Niederschlesische Oberlausitz 1	Bad Muskau, Stadt
	Boxberg
	Gablenz

	Groß Duben
	Halbendorf
	Krauschwitz
	Kringelsdorf
	Kromlau
	Mühlrose
	Mulchwitz
	Reichwalde
	Rietschen
	Rohne
	Schleife
	Trebendorf
	Weißkeißel
	Weißwasser, Stadt
57 Niederschlesische Oberlausitz 2	Deschka
	Gebelzig
	Groß Krauscha
	Groß-Radisch
	Hähnichen
	Horka
	Kaltwasser
	Klitten
	Kodersdorf
	Königshain
	Kreba-Neudorf
	Kunnerwitz
	Lodenau
	Ludwigsdorf
	Markersdorf
	Mücka
	Nieder-Neundorf
	Niesky, Stadt
	Petershain
	Quitzdorf am See
	Reichenbach/O.L., Stadt
	Rothenburg/O.L., Stadt
	Schöpstal
	Sohland a. Rotstein
	Spree
	Uhsmannsdorf
	Uhyst
	Vierkirchen
	Waldhufen
	Weigersdorf

58 Görlitz, Stadt	Zodel
59 Sächsische Oberlausitz 1	Beiersdorf
	Bernstadt, Stadt
	Berthelsdorf
	Dürrhennersdorf
	Ebersbach, Stadt
	Ebersdorf
	Eibau
	Friedersdorf
	Großhennersdorf
	Großschweidnitz
	Herrnhut, Stadt
	Kittlitz
	Kottmarsdorf
	Lawalde
	Löbau, Stadt
	Neueibau
	Neugersdorf, Stadt
	Neusalza-Spremberg, Stadt
	Niedercunnersdorf
	Obercunnersdorf
	Oberoderwitz
	Oppach
	Ottenhain
	Rosenbach
	Schönbach
	Strahwalde
	Walddorf
60 Sächsische Oberlausitz 2	Bertsdorf-Hörnitz
	Dittelsdorf
	Großschönau
	Hainewalde
	Hartau
	Hirschfelde
	Jonsdorf, Kurort
	Leutersdorf
	Mittelherwigsdorf
	Niederoderwitz
	Olbersdorf
	Ostritz, Stadt
	Oybin, Kurort
	Schlegel

	Schönau-Berzdorf a. d. Eigen
	Seiffhennersdorf, Stadt
	Spitzkunnersdorf
	Waltersdorf
	Wittgendorf
	Zittau, Stadt

-
- 1 § 2 Absatz 2 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 1994 (SächsGVBl. S. 461)
 - 2 § 6 Absatz 1 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 1994 (SächsGVBl. S. 461)
 - 3 § 18 Absatz 2 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 1994 (SächsGVBl. S. 461)
 - 4 § 19 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 1994 (SächsGVBl. S. 461)
 - 5 § 21 Absatz 3 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 1994 (SächsGVBl. S. 461)
 - 6 § 44 Absatz 3 Satz 2 neu gefasst, Absatz 4 bis 7 neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1995 (SächsGVBl. S. 2)
 - 7 § 46 Absatz 1 geändert durch § 19 des Gesetzes vom 22. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1249, 1251)
 - 8 § 49a eingefügt durch § 19 des Gesetzes vom 22. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1249, 1251)
 - 9 Anlage neu durch Bek vom 18. März 1994 (SächsGVBl. S. 468)
 - 10 Anlage (15) geändert durch 2. Bek vom 21. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1115)
 - 11 Anlage (19) geändert durch 2. Bek vom 21. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1115)
-

Änderungsvorschriften

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag
vom 12. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 918)

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Einteilung der Wahlkreise
(Anlage zu § 2 Abs. 1 SächsWahlG)
vom 18. März 1994 (SächsGVBl. S. 468)

Änderung des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag
Art. 1 des Gesetzes vom 17. März 1994 (SächsGVBl. S. 461, 461)

Zweite Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Einteilung der
Wahlkreise (Anlage zu § 2 Abs. 1 SächsWahlG)
vom 21. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1115)

Änderung des SächsWahlG
§ 19 des Gesetzes vom 22. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1249, 1251)

Änderung des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag
Art. 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1995 (SächsGVBl. S. 2, 2)